

Doppelkloster? (S. 29–43), untersucht die älteste Namenliste des Klosters aus der ersten Hälfte des 9. Jh. im Reichenauer Verbrüderungsbuch und kann zeigen, daß die auf der folgenden Seite eingetragenen Frauennamen nicht auf das Kloster Zurzach bezogen werden dürfen, sondern zum Nonnenkloster St. Marinus in Pavia gehören. Somit wird die bisherige Theorie von einer Mönchs- und Nonnengemeinschaft in Zurzach durch diese Quelle nicht gestützt. – Eugen Ewig, Der Gebetsdienst der Kirchen in den Urkunden der späteren Karolinger (S. 45–86), bespricht alle Gebetsklauseln in den Urkunden der west- und ostfränkischen Karolinger, die sich kaum veränderten, weil sie stets auf Formulare der Kanzlei Ludwigs des Frommen zurückgingen. – Peter Johaneck, Die Raffelstetter Zollordnung und das Urkundenwesen der Karolingerzeit (S. 87–103), kann die 903/05 entstandene, in einer Abschrift des 13. Jh. überlieferte Zollordnung in das karolingerzeitliche Verwaltungsschriftgut des deutschen Südostens einordnen. Dieses Schriftgut legte besondere Rechtsverhältnisse fest, die in Diplomen und Kapitularien nur mit allgemeinen und formelhaften Wendungen umschrieben wurden. In diese Kategorie ordnet Vf. auch die Hammelburger und Würzburger Marktbeschreibungen (777/779) ein. – Heinrich Koller, Die ältesten Wassermühlen im Salzburger Raum. Ein Beitrag zur Nutzung der Wasserenergie im Mittelalter (S. 105–115), zeigt, daß in Bayern um die Mitte des 8. Jh. das Betreiben von Wassermühlen nichts Außergewöhnliches war. – Karl Schmid, Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit (II): Wer waren die „fratres“ von Halberstadt aus der Zeit König Heinrichs I.? (S. 117–140): Die im Reichenauer Verbrüderungsbuch genannten Halberstädter fratres hat man bisher für Angehörige des Hochstifts gehalten. Dagegen erweist der Vf. diese Personengruppe als Angehörige des thüringisch-sächsischen Grafen Meginwarc. Der Graf ahmte als Gefolgsmann König Heinrichs I. das Beispiel seines Herren nach, der sich 929/30 bei seinem Königs-umritt mit seinen Verwandten ins Gedenkbuch der Reichenauer Mönche aufnehmen ließ. – Gerd Althoff, Das Bett des Königs in Magdeburg. Zu Thietmar II, 28 (S. 141–153), ordnet den nur von Thietmar überlieferten königsgleichen Empfang des Herzogs Hermann Billung durch Erzbischof Adalbert von Magdeburg (972), an dessen Ende der Herzog in Kaiser Ottos I. Bett schlief, in einen politischen Kontext ein: damit wurde der Unmut weiter Kreise des sächsischen Adels über die Italienpolitik des Kaisers und seine langjährige Abwesenheit von den sächsischen Stammländern ausgedrückt. Die Usurpation des herrscherlichen Zereemoniells als bewußte Provokation scheint eine sächsische Spezialität gewesen zu sein, wie der Vf. an einigen weiteren Beispielen aus der zweiten Hälfte des 10. Jh. zeigt. – Thomas Zottz, Pallium et alia quaedam archiepiscopatus insignia. Zum Beziehungsgefüge und zu Rangfragen der Reichskirche im Spiegel der päpstlichen Privilegierungen des 10. und 11. Jahrhunderts (S. 155–175), vergleicht die päpstlichen Pallienverleihungen für die deutschen Erzsitze, wodurch deutlich wird, wie sehr die geistlichen Würdenträger darauf aus waren, andernorts gewährte Privilegien möglichst bald auch für sich zu erlangen. – Hans Kurt Schulze, Königsherrschaft und Königsmythos. Herrscher und Volk im politischen Denken des Hochmittelalters (S. 177–186), versucht Vorstellungen breiterer Schichten des Volkes vom Königtum herauszuarbeiten. An die Person des Königs knüpfte sich die Hoffnung auf Friede, Gerechtigkeit, Wohlstand u. ä., und dieser Königsmythos war auch durch negative Erfahrungen nicht zu beseitigen. – Helmut Beumann, Die Urkunde für die Kirche St. Magni in Braunschweig von 1031